

II- 4631 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 17. Jänner 1979
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

IV-50.004/77-1/78

2187/AB

1979 -01- 18

zu 22001J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. BROESIGKE
und Genossen an die Frau Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Vollziehung des Tierversuchsgesetzes
(Nr. 2200/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich
folgende Fragen gerichtet:

"1. Welche Vorgangsweise verfolgt die Behörde bei
der Bewilligung von Tierversuchen im Hinblick auf alter-
native Methoden und Verfahren ?

2. Werden Sie Richtlinien aufstellen, nach denen
die Prüfung der Anträge um Bewilligung zur Durchführung
von Tierversuchen, inwieweit im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 2
des Tierversuchsgesetzes alternative Methoden und Ver-
fahren anzuwenden sind, von der Behörde vorzunehmen ist ?

3. Welche Personen mit welcher Ausbildung sind in
ihrem Vollziehungsbereich mit dem genannten Bewilli-
gungsverfahren betraut ?"

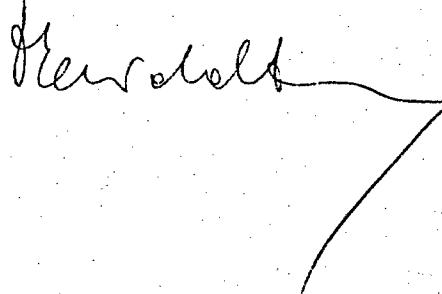
In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

- 2 -

Wie ich bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 203/J-NR/1976, betreffend bisherige Erfahrungen mit dem Tierversuchsgesetz, ausgeführt habe, sind im Kompetenzbereich meines Bundesministeriums Be- willigungen für Tierversuche nicht vorgesehen.

In Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich Nahrungsmittelkontrolle werden an den bundes- staatlichen Untersuchungsanstalten Tierversuche nur nach bereits erprobten bzw. wissenschaftlich anerkannten Verfahren und nur im unbedingt notwendigen Aus- maß durchgeführt. Durch das Tierversuchsgesetz hat sich keine Änderung ergeben.

Der Bundesminister:

Handwritten signature of the Federal Minister, which appears to be "Kerstboll".